

50. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung

Feststellungsbeschluss

Gemeinde Ostbevern

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass, Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	5	
3	Sonstige Belange	6	
3.1	Erschließung	6	
3.2	Belange von Natur und Landschaft	7	
·	Grün- und Freiflächenkonzept	7	
3.3	Ver- und Entsorgung	8	
3.4	Immissionsschutz	8	
3.5	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	9	
3.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
4	Umweltbericht	10	
4.1	Einleitung	10	
4.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
4.3	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16	
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	16	
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
4.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17	
4.7	Zusätzliche Angaben	17	
4.7.1	Datenerfassung	17	
4.7.2	Monitoring	17	
4.8	Zusammenfassung	17	
4.9	Referenzliste der Quellen	18	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 05.07.2017 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen zu entwickeln.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ostbevern-Dorf unmittelbar westlich/südwestlich der Bahnhofstraße im Westen begrenzt durch die westliche Entlastungsstraße. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 23,7 ha.

1.2 Planungsanlass, Planungsziel

Anlass für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist der weiterhin bestehende dringende Bedarf nach Wohnbauflächen innerhalb des Gemeindegebiets Ostbevern und insbesondere in der Ortslage Ostbevern.

Grundlage der nunmehr angestrebten Wohnbauentwicklung bildet die seit dem Jahre 2006 durch die Gemeinde stetig fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplanung. Diese sah zunächst eine Wohnbaulandentwicklung in den Bereichen Kohkamp I, Kohkamp II und Grevener Damm Süd vor.

Nachdem die Entwicklung des Baugebietes Kohkamp I bis auf weiteres aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit zurückgestellt werden musste, hat die Gemeinde Ostbevern bis 2014 das Baugebiet Kohkamp II realisiert und im Jahre 2016 das Baugebiet Grevener Damm Süd II. Bauabschnitt planungsrechtlich entwickelt und bereits fast komplett vermarktet.

Trotz dieser Baulandentwicklung besteht in Ostbevern weiterhin eine große Nachfrage nach Baugrundstücken. Die Bewerberliste für Baugrundstücke umfasst derzeit ca. 180 Interessenten. darüber hinaus sind ca. 60 Interessenten für Wohnungen im Geschosswohnungsbau bekannt.

Aufgrund dieser großen Nachfrage hat die Gemeinde in den letzten Jahren auch vielfältige Anstrengungen zur Aktivierung von Flächen im Innenbereich von Ostbevern unternommen.

Aufgrund fehlender Bereitschaft der Grundstückseigentümer kommen derzeit im Bestand nur einzelne wenige Grundstücke für eine Nachverdichtung in Betracht. Die Umwandlung von Spielplatzflächen in Wohnbauland wurde ebenfalls geprüft, ohne dass sich weiteres Potenzial daraus ergeben hat.

Die Maßnahmen der Innenentwicklung sind daher nicht geeignet, den bestehenden Bedarf nach Bauflächen in Ostbevern vollständig zu

decken. Von daher ergibt sich die Anforderlichkeit für die Entwicklung eines neuen Baugebietes, die mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr vorbereitet werden soll.

Entsprechend dem im April 2017 vom Rat der Gemeinde Ostbevern beschlossenen fortgeschriebenen „Rahmenplan Nord“ sieht das städtebauliche Konzept nunmehr vor, die Flächen im Änderungsbereich, die bisher für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen waren, nunmehr einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

1.3 Derzeitige Situation

Der ca. 24 ha große Änderungsbereich wird von agrarisch genutzten Flächen (Acker) mit einzelnen landwirtschaftlichen ehemaligen Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Entlang der Wirtschaftswege und im Umfeld der Hofstellen tragen Gehölzstrukturen zur Gliederung des Landschaftsbildes bei. Den östlichen/nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs bildet die Bahnhofstraße. Östlich daran anschließend finden sich die Flächen des Gewerbegebietes Nord.

Den westlichen Rand des Änderungsbereichs bildet der Nordring. Im Süden begrenzt der Breddewiesenbach den Änderungsbereich.

Das Umfeld westlich des Nordrings zeigt heute eine münsterlandtypische landwirtschaftliche Struktur mit Acker und Grünland, strukturiert von Feldgehölzen, Hecken und kleineren Waldflächen. Südwestlich des Änderungsbereichs befindet sich der Standort einer Biogasanlage.

Zur detaillierteren Beschreibung des derzeitigen ökologischen Zustandes im Änderungsbereich wird auf den Umweltbericht (Pkt. 4) verwiesen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt für die Flächen im Aufstellungsbereich südwestlich der Bahnhofstraße überwiegend „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. Der südliche Teil des Aufstellungsbereichs ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher auch die 13. Änderung des Regionalplans vorbereitet. Mit Datum vom 19.03.2018 hat der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung gefasst.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich bisher insgesamt „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der vom Rat der Gemeinde beschlossene „Rahmenplan Nord“ (Stand April 2017) zeigt eine mögliche Wohnbauflächenentwicklung für die Flächen zwischen Bahnhofstraße (im Nordosten/Osten), westliche Entlastungsstraße (im Westen) und Breddewiesenbach (im Süden).

- **Landschaftsplan, Biotopkataster und NATURA 2000**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Ostbevern“, der am 28. August 2011 in Kraft getreten ist. Im Plangebiet („Landschaftsraum zwischen Aa/ Elting-Mühlenbach und Bever“) ist als Entwicklungsziel die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ festgesetzt.

Das nächste FFH-Gebiet (Emsaue, DE-4013-301) befindet sich mit ca. 5,5 km außerhalb des Einwirkungsbereiches der Planung.

2 **Änderungspunkte**

Die folgenden Änderungspunkte entsprechen den im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffern:

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und „Gemischte Baufläche“

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Wohngebieten nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich, um mittelfristig ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen in Ostbevern planungsrechtlich vorzubereiten. Mit einer Größe von ca. 17 ha gehen die dargestellten Wohnbauflächen insbesondere unter Berücksichtigung der parallel durchgeführten Entwicklung von Bauflächen im Bereich Wischhausstraße über den mittelfristigen Bedarf der Gemeinde Ostbevern hinaus. Von daher ist vorgesehen, die geplanten Wohnbauflächen in zwei Bauabschnitten planungsrechtlich zu erschließen. Um die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Entwässerung, Erschließung) bedarfsgerecht zu entwickeln erfolgt die Realisierung und planungsrechtliche Umsetzung in zwei Bauabschnitten.

Aufgrund der Nähe zu den nordöstlich angrenzenden Gewerbegebiet Nord Teil I ist im nordöstlichen Eingangsbereich des Quartiers vor dem Hintergrund der auf

diese Bereiche einwirkenden Immissionen, die Entwicklung einer „Gemischten Baufläche“ mit einem Nutzungsmix aus Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe vorgesehen.

– **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“

Entlang der westlichen Entlastungsstraße, der Bahnhofstraße (L830) wird zur Aufnahme von aktiven Schallschutzmaßnahmen ein Grundstücksstreifen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ dargestellt.

Im Umfeld der im Süden des Änderungsbereichs gelegenen ehemaligen Hofstelle wird zur Gliederung der Bauflächen eine weitere „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ dargestellt.

– **Änderungspunkt 3**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“

Innerhalb des Änderungsbereichs werden zur Versorgung des geplanten Wohnquartiers mit Spielflächen in beiden Realisierungsabschnitten jeweils eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

– **Änderungspunkt 4**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“

Zur Entwässerung der Bauflächen im Änderungsbereich wird die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Südwesten sowie eines Beckens im Nordosten des Änderungsbereichs erforderlich. Die entsprechenden Flächen werden durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert.

3 Sonstige Belange

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden Ausführungen zu folgenden weiteren Belangen erforderlich:

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt durch einen Anschluss an die westliche Entlastungsstraße im Westen sowie im Kreuzungsbereich mit der K 10 an die Bahnhofstraße (L830). Im Zuge der Erschließung des Baugebietes ist eine Gestaltung dieses Kno-

tens als Kreisverkehr vorgesehen. In Richtung Süden wird die Anbindung zum Ortskern von dort über die Bahnhofstraße, L830 sichergestellt.

Über eine Querung der Bahnhofstraße, L830 soll zudem auch die fußläufige Anbindung an den Ortskern gesichert werden sowie nach Süden zum zukünftigen Baugebiet „Kohkamp I“.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Bahnhof Ostbevern mit P+R-Anlage liegt ca. 3 km vom Änderungsbereich, in Fahrradreichbarkeit, entfernt und gewährleistet die Anbindung an die Oberzentren Münster und Osnabrück.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

- **Grün- und Freiflächenkonzept**

Das Ziel des Grünflächenkonzepts ist die Integration der immissionschutzrechtlichen Erfordernisse in die Eingrünung des neuen Baugebietes, insbesondere nach Westen und Norden zur freien Landschaft. Hier wird ein Streifen „Schutz- und Trenngrün“ gesichert. Zudem befinden sich im Änderungsbereich zwei Spielplätze sowie eine Grünfläche um die Wohnbaufläche im Süden.

- **Biotop- und Artenschutz**

Der Änderungsbereich umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Für das Plangebiet bzw. angrenzende Bereiche liegen im Zuge der Planungen zur Umgehungsstraße artenschutzrechtliche Fachbeiträge vor. Zudem werden noch Untersuchungen durchgeführt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird daher überprüft, ob planungsrelevante Arten von der Planung betroffen sind und ggf. Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme erforderlich werden.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 50. Änderung des FNP der Gemeinde Ostbevern Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würden und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

- **Eingriffsregelung**

Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Gem. § 15 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen oder auszugleichen.

Der Eingriff wird im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen

des Bebauungsplanes gesichert.

- **Wasserwirtschaftliche Belange**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Randbereich des Änderungsbereichs verläuft der Breddewiesenbach, der im Rahmen der Planung in seinem bestehenden Verlauf gesichert werden soll.

3.3 Ver- und Entsorgung

- **Strom-/Gas- und Wasserversorgung**

Die Strom-/ Gas- und Wasserversorgung erfolgt durch die Energieversorgung ETO GmbH & Co. KG. Die notwendige Netzerweiterung erfolgt bedarfsgerecht.

- **Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das im Änderungsbereich anfallende Schmutzwasser soll der bestehenden Kanalisation über eine Schmutzwassertransportleistung (Druckrohrleitung) der Kläranlage zugeführt werden.

Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird innerhalb des Änderungsbereichs in den dargestellten Flächen für die Regenrückhaltung gesammelt und von dort gedrosselt in die Vorflut eingeleitet.

3.4 Immissionsschutz

- **Lärmimmissionen**

Der Änderungsbereich unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der westlichen Entlastungsstraße und der Bahnhofstraße. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Immissionssituation auch unter Berücksichtigung des nordöstlich angrenzend gelegenen Gewerbegebietes geprüft und erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **Geruchsemissionen**

Aufgrund der im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger geruchsemittierender Betriebe (Biogasanlage) wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch die Geruchssituation im Änderungsbereich geprüft.

3.5 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Innerhalb des Änderungsbereiches ist ein Altlastenvorkommen nicht bekannt. Das Ergebnis der Luftbildauswertung hat ergeben, dass der Änderungsbereich teilweise bombardiert wurde und Blindgängerverdachtspunkte im Bereich der 50. Änderung liegen. Bodeneingreifen-

de Bauarbeiten sollten daher mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich im Osten ein Bildstock an der ehemaligen Hofstelle (Dorfbauernschaft 23); der Bildstock wird im Plan gekennzeichnet.

3.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Wie unter Punkt 1.2 beschrieben bestehen im Gemeindegebiet Ostbeverns keine ausreichenden Möglichkeiten, um die hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen im Sinne der Innenentwicklung ohne Neuausweisung von Wohnbauflächen zu decken. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Entwicklung einer unmittelbar an den angrenzend bestehenden Siedlungsraum gelegenen Fläche. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen werden die aus der Planung künftig resultierenden Verkehrsbewegungen und die damit verbundenen Emissionen soweit als möglich reduziert.

Des Weiteren werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

4.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für den parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 60 „Kohkamp III“ gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Entsprechend der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen sind folgende Änderungspunkte für den Flächennutzungsplan aufzunehmen:

- Änderungspkt. 1 „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und „gemischte Baufläche“
- Änderungspkt. 2 „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“
- Änderungspkt. 3 „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“
- Änderungspkt. 4 „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“

• **Umweltschutzziele**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Ostbevern“, der am 28. August 2011 in Kraft getreten ist. Im Plangebiet („Landschaftsraum zwischen Aa/ Elting-Mühlenbach und Bever“) ist als Entwicklungsziel die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ festgesetzt.

Das nächste FFH-Gebiet (Emsaue, DE-4013-301) befindet sich mit ca. 5,5 km außerhalb des Einwirkungsbereiches der Planung.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab.1: Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich dienen der Nahrungsmittelherstellung; teilweise finden sich auch Grünländer im Änderungsbereich wieder. - Im Änderungsbereich befinden sich diverse Hofstellen und Wohnnutzungen. - Im westlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft der Nordring und im Osten die L 830. - Erschließungsstraßen, landwirtschaftliche Wege sind ebenfalls im Änderungsbereich vorhanden. Die Erholungsfunktion ist von geringer Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion durch Überbauung / Versiegelung verbunden. - Die bestehende Wohnbebauung wird in die Änderungsdarstellung integriert und planungsrechtlich gesichert. - Durch den Verkehrslärm des Nordringes und der L 830 wirken Lärmimmissionen auf die zukünftigen Wohngebäude ein. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Immissionssituation auch unter Berücksichtigung des nordöstlich angrenzend gelegenen Gewerbegebietes geprüft und erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Änderungsbereich voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Ackerbau / Weidegrünland) genutzt. Am östlichen und südlichen Rand verläuft der Breddewiesenbach. - Im Änderungsbereich selber befinden sich Hofstellen und Wohngebäude mit Gärten sowie Lagerflächen. Die Gärten sind sowohl mit einheimischen, als auch fremdländischen Ziergehölzen bepflanzt. - Entlang der Wirtschaftswege und des Baches verlaufen Heckenstrukturen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für Arten der offenen Feldflur. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie die erforderlichen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches, der auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und auszugleichen ist, werden mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.
Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Für das Plangebiet bzw. angrenzende Bereiche liegen im Zuge der Planungen zur Umgehungsstraße artenschutzrechtliche Fachbeiträge vor. Zudem werden noch Untersuchungen durchgeführt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird daher überprüft, ob planungsrelevante Arten von der Planung betroffen sind und ggf. Vermeidungs-/Verminderungs-/ erforderlich werden. - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen werden ggf. Maßnahmen notwendig, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. notwendige Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 50. Änderung des FNP der Gemeinde Ostbevern Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würden und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.
Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der gesamte Änderungsbereich unterliegt ein Podsol-Gley bzw. ein typischer Gley mit geringen Bodenwertzahlen zwischen 20 bis 30. Der Boden weist eine sehr geringe GesamtfILTERfähigkeit auf. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. - Im südlichen Bereich liegt der schutzwürdige Plaggenesch zum größten Teil innerhalb der dargestellten Grünfläche. Dieser hat eine geringe Bodenwertzahl zwischen 25 und 40 und weist eine geringe GesamtfILTERfähigkeit auf. - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen u.U. verändert.

Baubedingte Auswirkungen	- Die mit der Änderung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, können jedoch lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung umfassen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die Änderung trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Der schutzwürdige Boden liegt zum größten Teil innerhalb der dargestellten Grünfläche. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, können diese erheblichen Beeinträchtigungen jedoch kompensiert werden.
Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 24,65 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er wird bereits von allen Seiten durch Straßen und Siedlungsstrukturen begrenzt. - Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des unzerschnittenen verkehrsarmen Lebensraum (UZVR) 4796 der Größenklasse >10 – 50 qkm (Klasse 3 von 6). Die Darstellung des UVZR scheint jedoch noch nicht an die aktuelle Straßenentwicklung (Ausbau Nordring) angepasst worden zu sein.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung wird ein weiteres Teilstück unversiegelter Fläche zukünftig versiegelt. Der UVZR wird nicht weiter verkleinert, da bereits Zerschneidungen durch den „Nordring“ bestehen. Weitere Zerschneidungen werden mit der Planung nicht vorbereitet. - Da die geplante Nutzung keine neue Zerschneidung des UZVR vorsieht und die Störwirkung der geplanten Nutzung als gering eingestuft wird, sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Wasser	
Bestand	- Am östlichen und südlichen Rand des Änderungsbereich verläuft der Breddewiesebach, der gesichert wird. - Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist von einem diffusen und direkten Nährstoffeintrag in das Gewässer auszugehen. - Wasserschutzgebiete sind nach momentanem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche und der Sicherung des Baches ist nicht von einer Verschlechterung des Schutzgutes auszugehen. - Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der freien Landschaft geprägt. - Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. - Spezielle Klimafunktionen bzw. -eigenschaften oder Emissionsquellen sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten. - Im Bereich der angrenzenden Straßen ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen von untergeordneter Bedeutung verbunden. - Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer gemäßigten baulichen Verdichtung. - Mit der Entnahme von Bäumen / Sträuchern gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten Anwohnerverkehr zu rechnen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Wohnbebauung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.
Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst einen Landschaftsbildausschnitt im Übergang zur freien Landschaft aus Agrarflächen und Siedlungsstrukturen. Mit dem Nordring ist der Bereich in dem der Änderungsbereich liegt, visuell dem Siedlungsraum zugeordnet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Grünfestsetzungen und des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind mit der Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Als Sachgüter sind die bestehenden Wohngebäude und Höfe zu nennen. - Kulturgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt. - Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich im Osten ein Bildstock an der ehemaligen Hofstelle (Dorfbauernschaft 23).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Der Bildstock wird im Plan gekennzeichnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sachgütern ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Wohngebäude und Höfe in die Änderungsbereich integriert werden. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Der Bildstock wird im Plan gekennzeichnet. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

4.3 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität genutzt.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne der Ortsentwicklung Ostbeverns greifen mit der Änderung die Realisierung der westlichen Entlastungsstraße und der Siedlungsentwicklung ineinander. So sind für den Bereich in einem städtebaulichen Rahmenkonzept die Ziele der mittelfristigen städtebaulichen Entwicklung dargestellt, die nun mit der vorliegenden Planung umgesetzt werden. Da sonstige zusammenhängende Freiflächen im Innenbereich nicht vorhanden und die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft sind, bestehen alternative Pla-

nungsmöglichkeiten mit gleichen städtebaulichen Zielen und geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen nicht.

4.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die in der Änderung getroffenen Darstellungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

4.7 Zusätzliche Angaben

4.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

4.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

4.8 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für den parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 60 „Kohkamp III“ vorbereitet. Der rund 24 ha große Geltungsbereich der Änderung befindet sich im Norden der Gemeinde Ostbevern.

Aus der Analyse der Umweltschutzgüter geht hervor, dass mit den Änderungen ein überwiegend agrarwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen wird, der von nachrangiger bis mittlerer ökologischer Qualität ist. Für nachgewiesene planungsrelevante Arten sind

ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Im Rahmen des städtebaulichen Rahmenkonzeptes wurden die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine räumlichen Planungsalternativen, mit denen die Ziele der weiteren Siedlungsentwicklung in gleicher Weise erreicht werden können, vorliegen.

Maßnahmen zum Monitoring werden außer der üblichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

4.9 Referenzliste der Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ostbevern, August 2018

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, August 2018

Wolfgang Annen
Bürgermeister
der Gemeinde Ostbevern

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld